

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 31 (1988)

Artikel: Gemeindegeschehen in Lotzwil zu Ende der altbernischen Zeit

Autor: Stettler, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEMEINDEGESCHEHEN IN LOTZWIL ZU ENDE DER ALTBERNISCHEN ZEIT

KARL STETTLER

Herrschaftliches im Dorf

Bern hatte im Verlaufe des Jahrzehnts 1406–1415 nach dem Zusammenbruch der kiburgischen Macht die landgräflichen Rechte in Klein-Burgund erworben, sich durch königliche Privilegien die hohe Gerichtsbarkeit, den Heerbann und die Steuerhoheit bestätigen lassen und war so zur Landesherrin des Oberaargaus geworden. Lotzwil kam zur Landvogtei Wangen. Der Landvogt von Wangen war als Bevollmächtigter der regierenden Stadt Bern in einer Person Gerichtsherr über schwere Vergehen, Polizei- und Finanzbeamter, Bauherr und Kornhändler. Aber auch die kirchliche Behörde unterstand ihm. Er ernannte auf Vorschlag der Gemeinde ihre Mitglieder, die Chorrichter, und war grundsätzlich ihr Vorsitzender. Vertreter des Wangener Vogtes in Lotzwil war der von der hohen Obrigkeit gewählte Freiweibel, ein angesehener Bürger des Dorfes.

Wenn aber ein von der Regierung von Bern nach Lotzwil gewählter Predikant eingesetzt wurde, erschien der Landvogt von Aarwangen zur kirchlichen Feier und stellte der Gemeinde den zukünftigen Seelsorger vor. Auch der Unterhalt der Kirche und der Pfrundgebäude sowie die Besoldung des Pfarrers gehörten zum Aufgabenbereich des Aarwangen-Vogtes. So hatte Lotzwil es gleich mit zwei Landvögten zu tun.

Grundherrin von Lotzwil war die Stadt Burgdorf. Sie hatte am 5. März 1431 die Herrschaft Gutenburg mit Zubehör, wozu auch Gericht, Twing und Bann von Lotzwil gehörte, dem Freiherrn Thüring von Aarburg für 4757 rheinische Gulden abgekauft und war dadurch Inhaberin der niederen Gerichtsbarkeit geworden. Burgdorf verwaltete sein erworbenes, 19 Gemeinden umfassendes Herrschaftsgebiet in den zwei Vogteien Lotzwil und Grasswil.

1. Lotzwil mit den 2 Gerichten:

- a. Lotzwil mit Gutenburg, Rütschelen und Kleindietwil
- b. Thörigen mit Bettenhausen und von 1565 bis 1720 Inkwil

2. Grasswil mit den 3 Gerichten

- a. Grasswil nebst Seeberg und Riedtwil und bis 25. Januar 1565 Inkwil
- b. Ober- und Niederösch mit Rumendingen und Bikigen
- c. Heimiswil

Die beiden Vögte von Lotzwil und Grasswil waren Mitglieder des Rates der Stadt Burgdorf. Sie bestimmten die Gerichtssässen. In allen fünf burgdorfschen Gerichten vertrat ein Weibel (auch Gerichts- oder Untervogt genannt) den burgdorfschen Vogt während seiner häufigen Abwesenheit. Dazu wurde ein angesehener Bauer des Gerichtsorts von der Grundherrschaft Burgdorf auserwählt, der an offiziellen Anlässen den Mantel in den burgdorfschen Farben schwarz-weiss trug. Burgdorfvogt, Weibel und die 12 Gerichtssässen (verteilt auf Lotzwil, Gutenburg, Rütschelen und Kleindietwil) tagten in der Vogtstube der «obern Wirtschaft» Kreuz am Kreuzplatz in Lotzwil, die 1884 einem Brände zum Opfer fiel. Sie urteilten als Frevelgericht über kleinere Vergehen und Übertretungen, erliessen aber auch Gebote und Verbote in landwirtschaftlichen Dingen.

Die Stellung der Dorfgemeinde

Wie Paul Kläui schreibt, «zeigt die damalige Dorfgemeinde eine erfreuliche Selbständigkeit und Selbstverwaltung. Wir sehen, wie sie in Gemeindeversammlungen «mehrt und mindert», wie sie Verträge abschliesst und Güter kauft oder auch sich mit dem Vogtherrn auseinandersetzt.»

Wer ist damit gemeint, der hier «mehrt und mindert»?

Es waren die nutzungsberechtigten Bürger, die Anteil an Allmend und Wald hatten. Zuwanderer wurden nur dann nutzungsberechtigt, wenn sie sich mit dem «Einzugsgeld» einkauften. (So hatten sich z.B. die Buchmüller anfangs des 17. Jahrhunderts in Lotzwil eingebürgert.) Im Laufe der Zeit steigerte man die Einzugsgelder mehr und mehr, um ein Kleinerwerden der Nutzungsanteile abzubremsen. Wer sich aber nicht einkaufen konnte oder wollte, hatte als Hintersässe am Gemeindeleben und der Nutzung der Gemeindegüter keinen Anteil.

Zur Leitung und Aufsicht brauchte es Gemeindevorsteher und Beamte. Ein Eintrag im Protokoll vom April 1794 zeigt deutlich, wer in Lotzwil an der Spitze der Gemeinde stand: «Da Freyweibel, Weybel, Banwart und Vier Holz ausgaben, begaben sie sich auf das March ...»:

- der Freyweibel als Stellvertreter des Landvogts von Wangen,
- der Weibel als Stellvertreter des Grundherrn Burgdorf,
- die Vier, die über die Einhaltung der dörflichen Wirtschaftsordnung wachten und das Gemeindegut verwalteten,
- der Bannwart, der die Aufsicht in Wald und Feld führte.

Gemeindegeschehen anhand der Protokolle

Die folgenden Ausführungen fussen vor allem auf 80 Protokollen der Jahre 1790–1797 aus dem

*«Gemeind Buch einer Ehrenden Gemeind
Lotzwyl
Darinn die Gemeinds Erkanntnussen
sich befinden
Angefangen von Jacob Schneeberger, Chorrichter,
als damahligem Gemeindschreiber zu Lotzwyl
den 18ten Jener 1790.»*

Von 1790–1797 wurden 80 Gemeindeversammlungen abgehalten und protokolliert:

1790	12	1794	9
1791	10	1795	13
1792	13	1796	5
1793	12	1797	6

1. Behörden und Funktionäre der Gemeinde

Der jährlichen «Ordinare Merzen Gemeind» oblagen vor allem die Wieder- und Ergänzungswahlen der Dorfbehörden und Dorfangestellten:

4 Vier, 4 Grichtsässen, 1 Banwart, Gemeindschreiber, Allmosner und Kirchmeier (Kirchen- und Armenkassier), Seckelmeister (Gemeindekassier), Landseckelmeister, Trüllmeister (Exerziermeister für die wehrfähige Dorfmannschaft), Profos (Polizeidiener, Jahresbesoldung: 17 Kronen und 1 Bar Schu), 2 Nachtwächter (Jahresentschädigung je 12 Kronen), Wäg-(Weg)-meister, Veich-(Vieh-)Inspektor, Feurläuffer (Pikettfeuerwehr: 1 Haubtman und 5 Mann mit den jährl. Entschädigungen: Haubtman 10 bazen, Feuer-

läuffer je 7 bz. 2 Kreuzer), Schwein- und Schafhirt (Entschädigung: von 1 Schaf 1½ bz., von 1 Schwein 3½ bz., von 1 Gans 1½ bz. und dazu die Nutzung der Schweinbünten), Kühhirt (bloss 1793 erwähnt), Gemeinde-Mausser (Entschädigung jährlich 35 Kronen, 1 Pfund Draht und 1 Stückli Holz).

2. Hindersässen

Die Gemeindeversammlung hatte zu befinden, wer als Hindersässe angenommen werden sollte. Als Richtlinie galt die «Vorschrift der Hindersässen»:

«Hindersässenannahme: Ein jeder, der hier für Hindersäss angenommen wird, soll vor allem aus ein formalischen Heimatschein einlegen und sich anerkennen, alle jahr vier Kronen Hindersäss Geld zu handen der Gemeind zu entrichten. Welches er fürs erste Jahr beyr annahme zahlen soll, und nachher so lang Er in der Gemeind siezen wird ein Jahr voraus bezahlen. Auch soll ein Hindersäss beim Eindritt zu handen der Gemeind bz. 40 für ein Eimer zahlen, und sich in allen Gemeinwärchen und Anlagen nach Proportion underziehen. Zur Bekreftigung dessen soll ein jeder, der hier für Hindersäss angenommen wird, sich eigenhändig underschreiben, dass Er obiger Vorschrift in allem getreulich nachleben wolle und nichts neüwes wolle, auch nichts Altes brechen.»

Von 1790–1797 wurden 30 Annahmegesuche behandelt. «Hans Jakob Heügi von Niederbip wurde abgewiesen, weilen er kein Heimatschein beyr Stell hatte.»

3. Die Armen der Gemeinde

Vor allen anderen Geschäften wurden an den «Ordinare Merzen-Gemeindeversammlungen» die Armen verdinget und die nach Arbeitsfähigkeit sehr unterschiedlichen Entschädigungen aus der Almosenkasse an die Aufnahmefamilien festgesetzt.

Manche Armen, die «Kehrigänger», wurden von Hof zu Hof weitergegeben. Anno 1793 «wurde erkent, der Allmosner Steyner soll denen Kehrigengeren eine Tecke, und Haupt Küssen, fürs Underbeth eine zwilchige Ziehen, für Spreyer darein zu thun, anschaffen, auch trachten, das sie Underwäsche haben und buzt werden.»

Witwen («Witweiber»), die «Gemeinwärch» verrichteten, bekamen das Holzlos zugesprochen. Alte Frauen aber, die nicht mehr arbeiteten, wurden vom «Vogt der alten Weibli» auf Kosten der Almosenkasse betreut.



Im Jahr 1795 beschloss die Gemeindeversammlung hinsichtlich «Gräbten» (Leichenessen) für Arme: «Um kostbaren Gräbten zuvorzukommen, sollen bey Begräbnissen Armer aus dem Allmosen verpflegter Personen jeder Träger an Geld 5 bz. und der Allmosner für seine Mühwalt 10 bz. haben, Gräbten aber abgestelt seyn.»

Zur Bestreitung der Armenlasten bezog der Almosner alle zwei Jahre Armensteuern: «Anlag ins Allmosen. Erkent, die künftigen zwey Jahr, in das Allmosen anstatt 6Xr (Kreuzer) ein Bazen auf die Jucharten zu legen.»

4. Lotzwiler in der Montur

«In die friedlichen Zustände der Waadt fielen die ersten Feuerflocken der französischen Revolution», schreibt Richard Feller. Bern sah sich veranlasst, den Anfängen im eigenen Lande zu wehren. Am 29. Juli 1791 erliess es das Waffenaufgebot. 2200 Mann unter General Karl Ludwig von Erlach zogen ins «Weltschland». Lotzwil stellte dazu 9 Mann; die 3 «Tragauner» Jakob, Friedrich und Andreas Buchmüller sowie sechs Mann an ungenanntem Fussvolk. Die Gemeinde beschloss, jedem pro Woche 7 bz. 2Xr. Soldzuschuss und 30 bz. Reisgeld zu zahlen, was schliesslich den Landseckel für 15 Wochen Militärdienst mit 84 Kr. 23 bz. 2Xr. belastete.

Am 4. Wintermonat 1793 wird protokolliert: «Die, so den Zug ins Weltschland und Basel gethan, vordem Entschädnuß, ihrer sind 8 und wahren 17 Wochen vort. Canonier sind 2. und wahren 15 Wuchen vort. Erkent, jedem per Wuchen 5 bz. zu zahlen.»

Den 11. May 1796: «Erkent jedem Soldat, der in das Ergeü zogen ist, auf die Reis Gelt zu geben 30 bz. Sind in allem Soldaten gewäsen 39 Mann.»

Am 5. Oktober 1796 stellte Bern 3 Divisionen, darunter die Division Oberaargau zum Neutralitätsschutz bereit. Am 13. Oktober wurden die Oberaargauer wieder entlassen.

7. Weinmonat 1796: «Zug auf Basel. Erkent jedem Soltat auf die Reis zu geben 1 Kr. Sind in allem Soltaten 8 Mann.»

5. Wald und Land

Vorauszuschicken ist, dass bereits am 12. Wintermonat 1766 die «Ehrende Gemeind Lozwyl» den «einhälligen Entschluss gefasset, ihre besizende gemeine Mööser und Allmenden, unter samtliche Gemeindsgenossen zu vertheilen». Diese Verteilung wurde sowohl von der «Lands-Occonomie-Commission» der Stadt Bern als auch von der Stadt Burgdorf gutgeheissen. «So

sind darüberhin samtliche zu vertheilen gewesene Stuck unter der Aufsicht Mswhe. (Meines werten Herrn) Vogt Kupfferschmied von Lozwyl vorerst genau ausgemessen, und demenach eine so gleich mögliche Eintheilung gemacht und so dann unter die semtlichen 98 Burger durch das Loos vertheilt worden, wie alles von einem zum anderen beschrieben wird.»

«Von einem zum anderen» heisst hier: In 18 Punkten wurden die Bedingungen der Teilung genauestens festgelegt und der Grundherrin Burgdorf vorgelegt.

Nicht verteilt wurden die Waldungen und das Neuhölzli, das zur Pferdeweide gebraucht wurde. Voraus wurde der Pfrund, dem Freiweibel, dem Schulmeister und dem Sigrist abgeteilt, was ihnen von Amtes wegen zukam. Natürlich blieb das verteilte Land im Besitz der Gemeinde und wurde in Form von «Herdlosen» je nach Zivilstand der Berechtigten zugeteilt, gewechselt oder weggenommen.

Der Ertrag der unverteilten Waldungen wurde dreimal im Jahr in «Hustagen-, Herbst- und Eichenen Loosen» abgegeben. Bezüge ausserhalb der ordentlichen Zeiten wurden «apparti verwilliget» und angerechnet. Solchen Sonderwünschen wurde in den acht Berichtjahren 185mal entsprochen. Die Antragsteller begründeten ihr Ansuchen mit: «für Laden im Stahl, Schindlen auf dem Dach, Bruntrog, Bümbaum, Reitiladen, zur Lauben, Schwire, Schwelli, Brütschenstüdli, Raffen, Kripffen, Nablis, Rafen und Schindlen zum Spycher, Känel zum Brunnen, Pfenster-Pfosten, Tünckel, Schweintrog, Wändenbaum zur Rossmatt, Laden zum Heüsli, Sinzel, Kähmischos, Mühli-schwelli».

Willkommene Gemeinde-Einnahmen ergaben sich aus den regelmässigen Holzsteigerungen, die in acht Jahren 673 Kronen (ca. 15 000 Fr.) abwarf en.

6. Bauland-Abgabe

Seltenerweise (dreimal innerhalb von acht Jahren) verabfolgte die Gemeinde an nutzungsberechtigte Burger auf Gesuch hin einen «Hausblaz» auf «Gemeinem Land».

Vier und «Banwart» mussten «lügen, ob und woh ein Blaz könnte ausfündig gemacht werden, und ihres Erfinden hernach der Gemeind vortragen.» So erhielt Hans Ulli Wälchli 1790 ein Stückli Land zugebilligt. Am 23. Jenner 1792 wurde Felix Herzog ein «Hausblaz zu erkent».

An der Gemeindeversammlung vom 20. Hornung 1792 sodann protokolliert der Gemeindeschreiber: «Jakob Bögli, Geis Jakob, wurde ebenfalhs auf

sein Anhalten ein Hausblaz verwilliget, welcher aber auf gleichem Blaz gemeinsam (mit Felix Herzig) bauwen soll. Zugleich wurde vorgebracht, dass diese Hausblaz wie die andern so auf dem gemeinen Land sind, an keine Fremden und Äussere verkauft werden, und sollen sich auch underziehen, nach gutfinden ein Lehenzins zu handen der Gemeind auf zu Legen, für welches Sie Meinem werten Herrn Vogt angelobt. Zugleich wurde jedem vier Holzloos voraus verwilliget, und dem Jakob Bögli zwey von Seynem Vatter, welcher einwilliget, dass Selbe ihm auch sollen abgezogen werden.» Schliesslich erhält 1794 Hans Müller einen Hausplatz ob des Daniel Meyers Haus.

7. Öffentliche Bauten

1790: «Das Feuer Sprüzenhäusli wurde verdinget zu undermauren. Steynen und Kalch zuchen zu thun, auch mit Laden zu beschiessen, Welch die gemeind anschaffet. Weybel Wolf hat dieses verdinget für Kr. 2, bz. 10.»

1792: «Mit 33 Stimmen gegen 17 ein gemeinen Spittel zu bauwen beschlossen. Vier und Banwart sollen untersuchen woh der Blaz am schicklichsten sey.» Ob dieser Bau aber zustande kam, ist nicht zu belegen.

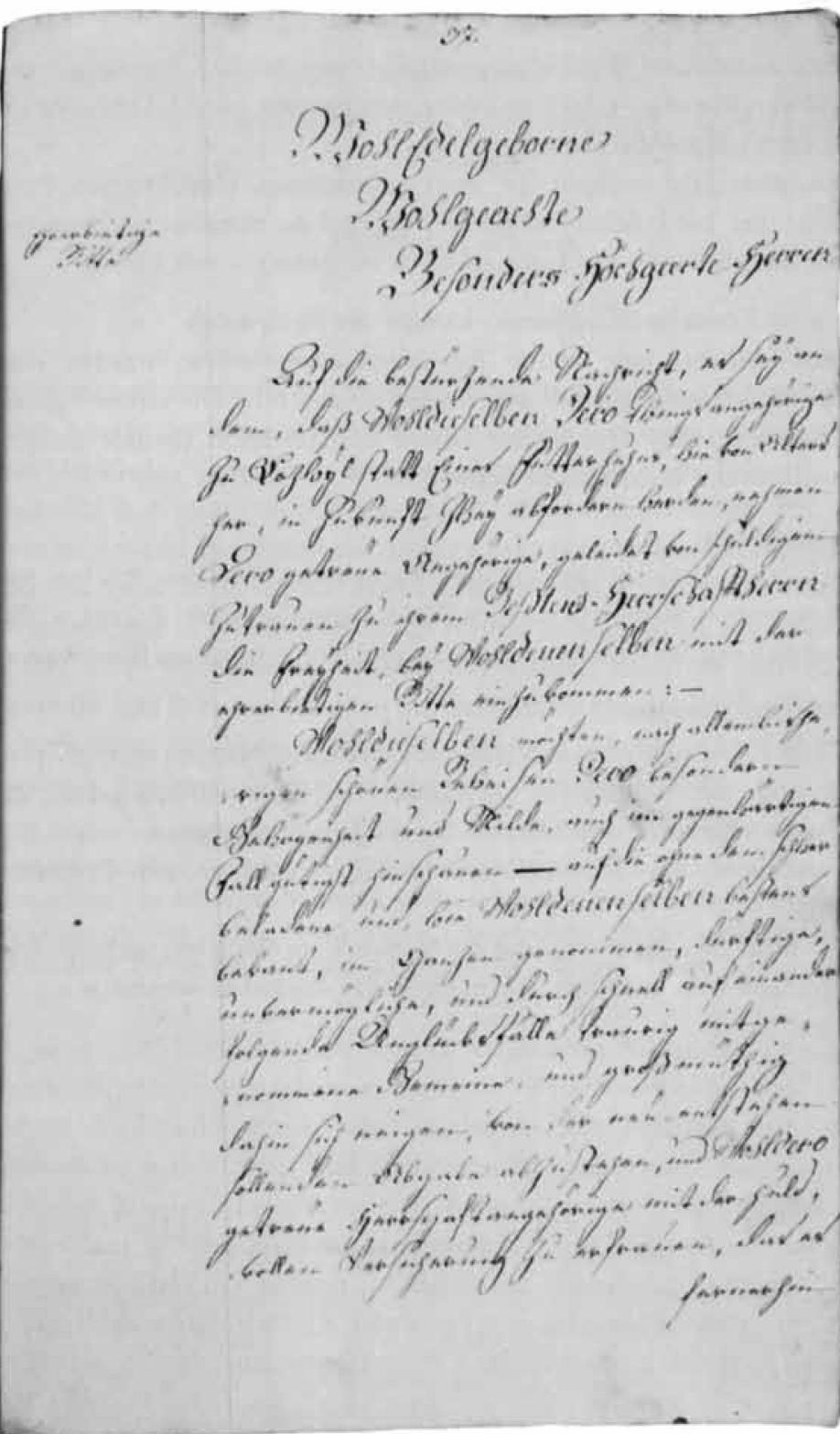
8. Gaben an Auswärtige

Wer vor Zeiten genötigt war, sein altes Haus zu reparieren oder ein neues zu bauen, versuchte oft, die Gebefreudigkeit benachbarter Gemeinden wachzurufen, um die Bauvorhaben wirklich ausführen zu können. Die Gemeindeprotokolle berichten von Natural- und Geldgaben an Bauten nach Thunstetten, Gutenburg, Rütschelen, Heimenhausen, Niederönz, Thörigen, Roggwil, Deitigen, Herzogenbuchsee, Langenthal, Aarwangen, Kleindietwil, Oberbipp, Steckholz, sowie auch an Hintersässen im eigenen Dorf.

9. Verschiedenes

a. Ein Hühnerhandel

Einen grossen Wirbel in der Gemeinde löste die Futter-Hühner-Abgabe an die Stadt Burgdorf aus, der sich über zwei Jahre hinweg ausdehnte. Im Jahr 1791 berichtet das Protokoll: «Burgtorf wegen Futer. Weybel Wolf brachte vor, er habe von Meinen werten Herren der Stadt Burgdorf den Befehl erhalten, anstat da bis dahin von jedem Haus ein Hun zum Futer seye gefordert worden, solle er fürthin laut Urbar zwey fordern. Erkent, zwey Ausgeschossene zu machen, für in Burgdorf die Urbar zu fordern und Abschriften zu nehmen. Dazu wurde ausgeschossen Jakob Schneeberger und Samuel Meyer



Schriftprobe aus dem «Gemeind Buch Lozwyl 1790»

Maurer.» Gleichen Jahres untersuchen gar 13 Lotzwiler die eingebrachten Urbar-Abschriften.

Im nächsten Jahr bringen die zwei angesehenen Gerichtsässen Peter Buchmüller und Jakob Schneeberger in Burgdorf die ehrerbietige Bitte vor, wie bisher nur ein Huhn pro Haus abliefern zu müssen – mit Erfolg.

b. Eine neue Rundelle (Kommando-Laterne der Feuerwehr)

1792 wird «erkent, eine neüwe Rundellen anzuschaffen, welches dem Seckelmeister Schneeberger soll aufgetragen seyn.» NB. Die schöne, guterhaltene Rundelle, mit dem blauen Löwen auf silbernem Grunde geziert, befindet sich in der Heimarstube Lotzwil.

c. Brunnengraben

1792: «Ullerich Matis haldet an, dass mann ihm gestatten möchte, ein Brunnen zu graben, in dem Gemeinen Wald, beim Geisswäg. Erkent.» NB. Handelt es sich um den heute noch bestehenden Höhlengang am Blauenstein?

d. Harzen und Mieschen

1794: «Hans Käser zu Melchnauw meldete sich um das Hartzen im Gemeinen Wald, er wolle denen Burgeren das Pfund Harz für ein Bazen geben; auf diesem Fuss wurde ihm dass Hartzen für ein Jahr übergeben.»

1796. «Erkent, das nicht mehr solle geharzt werden in dem Gemeinen Wald.»

1797. «Mieschen. Ist erkent. das das Mieschen im Wald soll verboten sein und diejenigen woh mieschen, sollen als fräfler angesehen werden.»